



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 Berlin

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

JStG 2009: Die Änderungspläne im Überblick Neuerungen außerhalb des EStG

Stand: 14.10.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Änderungen im KStG	3
Bäderbetriebe	3
Gemeinnützigkeit	4
Betriebe gewerblicher Art	4
Wertpapierleihe	6
Mantelkauf	6
Dauerverlusttätigkeiten	6
Steuerabzug	7
3. Änderungen im GewStG	7
Kürzung für Grundstücksunternehmen	7
Windkraftanlagen	8
4. Änderungen im UmwStG	8
5. Änderungen im UStG	9
Private Pkw-Nutzung	9
Heilberufliche Tätigkeit	10
Freihafen	11
Innergemeinschaftliche Leistung	11
6. AStG	12
Auslandsstiftungen	12



Ausgangslage.....	12
Einkommensbegriff.....	12
Ausländische Betriebsstätte	13
7. Änderungen in der AO	14
Auslandsrentner	14
Gemeinnützigkeit.....	14
Mitteilungspflichten	15
Grenzüberschreitende Buchführungspflicht	15
Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung	17
Vollstreckung bei Ehegatten	17
IT-gestützte Bearbeitung des Zolls in Vollstreckungsfällen	17
8. Änderungen im GrStG.....	17
9. Änderungen im InvStG.....	18
Stückzinsen	18
Zinsähnliche Erträge.....	19
Thesaurierte Gewinne	19
Veröffentlichung	20
Quellensteuer	20
Zwischengewinn	20
Veräußerungsgewinn	21
Kapitalertragsteueranmeldung.....	21
Altersvorsorgefonds.....	21
Ausländisches Sondervermögen	21
10. Änderungen im AuslInvG.....	22
11. Änderung des Eigenheimzulagengesetzes	22
12. Finanzverwaltungsgesetz	23
13. Weitere Änderungsanträge über die Entwürfe von Bundestag und -rat hinaus	23
Einkommensteuergesetz	23
Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz	24
Umsatzsteuergesetz.....	24
Abgabenordnung	24
REITG	24
Energiesteuer- / Stromsteuergesetz	24
Finanzausgleichsgesetz/ Maßstäbengesetz [neuer Art.	25
Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz	25
Wertpapierhandelsgesetz	25



JStG 2009: Die Änderungspläne im Überblick

Neuerungen außerhalb der EStG

1. Einführung

Das Bundeskabinett hatte den Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 vom 2.9.2008 auf den Weg gebracht (BT Drs. 16/10189). Der Bundesrat hatte am 19.9.2008 seine umfangreiche Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum JStG 2009 beschlossen (BR Drs. 545/08). Beide Entwürfe wurden vom Bundestag die 1. Lesung am 25.9.2008 an den Finanzausschuss verwiesen.

Die 2/3. Lesung im Bundestag ist nach derzeitigem Stand für den 14.11.2008 vorgesehen, der Bundesrat soll dann am 19.12.2008 zustimmen. Damit wird auch dieses Jahressteuergesetz – wie schon allgemein üblich – erst kurz vor Silvester durch Veröffentlichung im BGBl in Kraft treten, teilweise rückwirkend oder in allen offenen Fällen. In dieser langen Zeitspanne wird sich das Omnibusgesetz sicherlich noch um weitere Punkte erweitern, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt haben. Insbesondere Sparmodellen vor der Abgeltungsteuer, etwa im Bereich von Investmentfonds und Kapitallebensversicherungen droht noch ein böses Erwachen. So verlautet es bereits aus dem BMF auf eine Bundestagsanfrage der FDP-Fraktion (28.4.2008, IV C 1 – S 2000/07/0009, BT DRs. 16/9012).

Das Jahressteuergesetz 2009 bringt insbesondere Anpassungen an die EuGH- und BFH-Rechtsprechung, die bevorstehende Abgeltungsteuer, Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission sowie Reaktionen auf die sog. Liechtenstein-Affäre. Hinzu kommen die schon üblichen Reparaturmaßnahmen an fehlerhaften Verweisen und unklaren Vorschriften.

Nachfolgend die wichtigsten Vorhaben, getrennt nach den einzelnen Gesetzen. Der nachfolgende zweite Teil beschäftigt sich mit Änderungen im KStG und GewStG sowie für die sonstigen Gesetze von AO bis InvStG dem EStG und der Abgeltungsteuer. Der zweite Teil stellte die Änderung im EStG sowie zur Abgeltungsteuer dar.

2. Änderungen im KStG

Bäderbetriebe

Versorgungs- und Verkehrsbetriebe und Hafengebiete gelten stets als Betriebe gewerblicher Art. Die Aufzählung der in § 4 Abs. 3 KStG aufgeführten Betriebe wird um öffentliche Badebetriebe ergänzt. Damit können auch diese in eine Zusammenfassung verschiedener Betriebe gewerblicher Art nach den für die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe geltenden Grundsätzen einbezogen werden. Die Beschränkung auf öffentliche Badebetriebe stellt sicher, dass Bäder, soweit sie insbesondere auch für Schulschwimmen zur Verfügung stehen und damit hoheitlichen Zwecken dienen (R 10 Abs. 5 KStR), künftig nicht als Betrieb gewerblicher Art anzusehen sind.



Eine juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt mit jedem einzelnen ihrer Betriebe gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Eine Zusammenfassung einzelner Betriebe gewerblicher Art zu einem neuen ist nur nach den von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entwickelten Grundsätzen zulässig (vgl. H 7 KStH): Neben der Möglichkeit, gleichartige Betriebe und Verkehrs- und Versorgungsbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG zusammenzufassen, können bisher auch Betriebe, zwischen denen eine wechselseitige enge technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht, zusammengefasst werden. Betriebe gewerblicher Art können nicht mit Hoheitsbetrieben zusammengefasst werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Zusammenfassungsgrundsätze nunmehr gesetzlich in § 4 Abs. 6 KStG verankert. Dabei wird künftig auf das streitanfällige und administrativ aufwändige Merkmal der wechselseitigen engen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung verzichtet. Damit wird im Grundsatz der bisherige Status quo gewahrt. Unter dieses Merkmal fiel in der Vergangenheit als praktisch wichtigste Verbundform die Zusammenfassung mit Bäderbetrieben. Diese können nunmehr wegen der Änderung des § 4 Abs. 3 KStG nach den hierfür geltenden Grundsätzen bei der Zusammenfassung berücksichtigt werden. Wegen der Übergangsregelung wird auf die Begründung zu § 34 Abs. 2b KStG verwiesen.

Anwendung: Nach § 34 Abs. 2b KStG sind die Grundsätze des § 4 Abs. 6 KStG bei der Zusammenfassung verschiedener Betriebe gewerblicher Art erstmals für den VZ 2009 anzuwenden. Wegen der in der Praxis im Einzelfall umgesetzten bisherigen Zusammenfassungsgrundsätze, die von den geltenden Grundsätzen abweichen, dürfen in Einzelfällen die bisherigen Grundsätze noch für eine Übergangszeit bis zum VZ 2011 angewendet werden.

Gemeinnützigkeit

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG werden die Folgerungen aus dem Urteil des EuGH Stauffer (14.9.2006, C 386/01) und der Änderung des § 52 AO gezogen. Danach erfüllen inländische wie auch ausländische gemeinnützige Körperschaften die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, wenn die Förderung der Allgemeinheit in nicht nur unbedeutendem Umfang auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient.

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG werden ausländische gemeinnützige Körperschaften, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen, den inländischen gemeinnützigen Körperschaften gleich gestellt. Sie sind demnach mit ihren inländischen Einkünften von der Körperschaftsteuer befreit. Ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden - wie bei inländischen gemeinnützigen Körperschaften - wie bisher besteuert.

Anwendung: Die Änderung ist erstmals für den VZ 2009 anzuwenden, so die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 34 Abs. 1 KStG.

Betriebe gewerblicher Art

Ein Betrieb gewerblicher Art liegt abweichend von den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen auch dann vor, wenn die Einrichtung nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird oder es an der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr fehlt. Die Rege-



lung in § 8 Abs. 1 Satz 2 KStG stellt klar, dass für einen derartigen Betrieb gewerblicher Art auch ein Einkommen zu ermitteln ist. Die Regelung dient der Rechtssicherheit, um Liebhaberei auszuschließen. Dies hätte zur Folge, dass dann kein Einkommen ermittelt werden müsste und Verluste steuerlich irrelevant wären.

Der BFH (22.8.2007, I R 32/06, BStBl II 2007, 961) hatte entschieden, dass die Übernahme einer dauerdefizitären Tätigkeit durch eine Eigengesellschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ohne schuldrechtlichen Verlustausgleich zumindest in Höhe der laufenden Betriebsverluste zu einer vGA an die juristische Person des öffentlichen Rechts führt. Diese Entscheidung entspricht nicht der bisherigen steuerlichen Handhabung durch die betroffenen Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung. Danach führt ein solcher laufender Betriebsverlust nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Der Verlust kann danach grundsätzlich zur Ergebnisverrechnung genutzt werden. An den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen bei der steuerlichen Behandlung dauerdefizitärer Tätigkeiten der öffentlichen Hand mittels Betrieben gewerblicher Art oder Eigengesellschaften wird festgehalten.

- Die Rechtsfolgen einer vGA werden nicht gezogen, soweit ein Dauerverlustgeschäft durch einen Betrieb gewerblicher Art ausgeübt wird.
- Die Rechtsfolgen einer vGA bei Dauerverlustgeschäften sind grundsätzlich nicht zu ziehen, wenn z. B. eine Eigengesellschaft ein Schwimmbad betreibt, der laufende Betrieb nicht durch Eintrittsgelder gedeckt werden kann und die juristische Person des öffentlichen Rechts als Gesellschafterin den Betriebsverlust zur Vermeidung der Überschuldung der Gesellschaft durch Einlagen abdeckt. In den übrigen Fällen ist eine vGA aber weiterhin nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen und ggf. anzusetzen (Beispiel: Eine Eigengesellschaft einer Kommune erzielt aus der Überlassung von Büroräumen an ihren Gesellschafter höhere Mieten als aus Geschäften, bei denen sie fremden Dritten vergleichbare Räume zu Marktmieten überlässt.).
- Die Ausnahme vom Ansatz der vGA setzt voraus, dass an der Eigengesellschaft unmittelbar oder mittelbar juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, denen die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft zusteht. Bei Beteiligungen privater Dritter ist Voraussetzung, dass nachweislich nur die juristischen Personen des öffentlichen Rechts für einen Ausgleich der Verluste aus Dauerverlusttätigkeiten einstehen dürfen.
- Die Möglichkeit der Ergebnisverrechnung bei strukturell dauerdefizitären Tätigkeiten wird entsprechend den Grundsätzen für Betriebe gewerblicher Art ausgestaltet. Der Grundsatz, nach dem jede Tätigkeit einen eigenständigen Betrieb gewerblicher Art bildet, erfordert für eine Ergebnisverrechnung, dass mehrere Betriebe gewerblicher Art zu einem eigenständigen Betrieb gewerblicher Art zusammengefasst werden können. Diese Möglichkeit besteht nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 KStG.
- Sind die Zusammenfassungsgrundsätze für verschiedene Tätigkeiten nicht erfüllt, kommt es grundsätzlich zu einer vGA. Damit ist eine Verrechnung von positiven und negativen Betriebsergebnissen nicht mehr möglich. Die vGA tritt nur in Höhe der negativen Betriebsergebnisse ein. Soweit das negative Betriebsergebnis das positive übersteigt, ist eine Ergebnisverrechnung nicht möglich. Insoweit kommt es auch nicht zur verdeckten Gewinnaus-



schüttung. Sind alle Einkünfte negativ, scheidet eine Ergebnisverrechnung ebenfalls aus. Folglich kommt es dann ebenfalls nicht zur verdeckten Gewinnausschüttung.

Wertpapierleihe

§ 8b Abs. 10 KStG verhindert, dass die Wertpapierleihe genutzt wird, um steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Beteiligungen (Steuerfreiheit nach § 8b Abs. 1 und 2 KStG – Steuerpflicht nach § 8b Abs. 7 und 8 KStG oder nach ausländischen Besteuerungsregelungen) zu erzielen. Dieselben Vorteile können auch erzielt werden, wenn Erträge oder Gewinne, auf die die Regelungen des § 8b KStG anzuwenden sind, über Investmentanteile erzielt werden. Die Ergänzung in § 8b Abs. 10 S. 9 KStG erfasst jetzt auch Fälle, in denen Investmentanteile Gegenstand der Wertpapierleihe sind. Diese Änderung war im Referentenentwurf des JStG 2009 noch nicht enthalten.

Mantelkauf

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Mantelkaufregelung in § 8c KStG zielgenauer gestaltet werden kann, um Kollateralschäden, insbesondere bei Unternehmenssanierungen, zu vermeiden. Eine Neuformulierung des § 8c KStG muss verhindern, dass der Verlustvortrag von einem anderen Unternehmensregime missbräuchlich genutzt werden kann. Der verbleibende Verlustvortrag darf jedoch insoweit nicht untergehen, als er mit noch nicht versteuerten stillen Reserven verrechnet werden kann.

Die neue Regelung zum Untergang von Verlustvorträgen beim Übergang der Anteile wird der Eigenständigkeit einer Kapitalgesellschaft nicht gerecht. Sie lässt außer Acht, dass Verlustvorträge in der Regel Ausfluss des Vorsichts- und Imparitätsprinzips sind. Die derzeitige Regelung ist zudem gestaltungsanfällig, weil die Verlustvorträge bei einem gestaffelten Erwerb weiterhin genutzt werden können. Das Kapitalbeteiligungsgesetz enthält bereits eine Ausnahmeregelung, nach der Zielgesellschaften auch bei einem schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzte Verluste in Höhe der im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven weiterhin abziehen können. Diese Regelung ist auch für eine generelle Lösung des Mantelkaufproblems ein tauglicher Ansatz.

Dauerverlusttätigkeiten

Soweit Verluste im Zuge der Einkommensermittlung nicht durch eine vGA ausgeglichen werden, wird es regelmäßig zu einem negativen Einkommen kommen. Dieses unterliegt den allgemeinen Grundsätzen des Verlustabzugs. Damit wäre es bei einer Kapitalgesellschaft im möglich, dass diese Verluste zukünftig Gewinne aus Tätigkeiten mindern, die an sich nach den Grundsätzen des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 KStG nicht zusammengefasst werden können. Die an sich fehlende Verrechnungsmöglichkeit würde über den „Umweg“ des Verlustabzugs eingeräumt. Dies verhindert die Änderung des § 8c KStG. Verluste aus Tätigkeiten, die die Zusammenfassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 6 KStG

- nicht erfüllen, können nur mit zukünftigen Gewinnen aus diesen Tätigkeiten verrechnet werden.
- erfüllen, können nur mit zukünftigen Gewinnen aus diesen Tätigkeiten verrechnet werden.



Die jeweiligen Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

Steuerabzug

§ 32 KStG regelt in den Absätzen 1 und 2 abschließend die Wirkungen des Steuerabzugs bei Körperschaftsteuerpflichtigen. Der Steuerabzug hat bei beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen grundsätzlich abgeltende Wirkung. Für unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige gilt dies nur, wenn die Einkünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG von der Steuerbefreiung ausgenommen sind. Von der Abgeltungswirkung nach Absatz 1 sind ausgenommen

- Nummer 1: Die Erfassung der während der beschränkten Steuerpflicht erzielten steuerabzugspflichtigen Einkünfte im Rahmen einer inländischen Veranlagung bei Wechsel der Steuerpflicht. Die Regelung stellt sicher, dass in Fällen, in denen im Kalenderjahr sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünften zu veranlagen sind. Die entspricht dem Verfahren bei der Einkommensteuer (§ 2 Abs. 7 S. 3 EStG).
- Nummer 2: Wenn der Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 KStG erfüllt, für Einkünfte, die einem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterliegen, einen Antrag auf Veranlagung zur Körperschaftsteuer nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EStG stellt, tritt die Abgeltungswirkung nicht ein.

Der neue § 32 Abs. 4 KStG regelt den persönlichen Anwendungsbereich für die Anwendung des Veranlagungswahlrechts nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG bei Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterliegen. Das Veranlagungswahlrecht und der Nettosteuerabzug sind bei natürlichen Personen nur anzuwenden, wenn der beschränkt Steuerpflichtige die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates hat und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelung im Absatz 4 enthält die Parallelregelung für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige. Das Veranlagungswahlrecht und die Möglichkeit zum Nettosteuerabzug gelten danach für sog. EU/EWR-Körperschaften. Anders als bei einer Europäischen Gesellschaft oder Genossenschaft ist es hierbei nicht erforderlich, dass sich der Sitz der Gesellschaft und der Ort der Geschäftsleitung in ein und demselben EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat befinden müssen.

Anwendung: Die Änderung ist erstmals für den VZ 2009 anzuwenden, so die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 34 Abs. 1 KStG.

3. Änderungen im GewStG

Kürzung für Grundstücksunternehmen

Mit dem neuen § 9 Nr. 1 S. 5 Nr. 1a GewStG werden steuerliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft verhindert. Hierbei werden Erträge in den Kürzungsumfang einbezogen, die die Gesellschaft gewerbesteuerpflichtigen Dritten für erbrachte Leistungen zahlt, weil der Dritte Gesellschafter der Gesellschaft ist.

Hierzu wird die erweiterte Kürzung auf Ebene der grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft im Bezug auf Sondervergütungen des Mitunternehmers dahingehend eingeschränkt,



dass nur die Sondervergütungen in die erweiterte Kürzung einzubeziehen sind, die auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen, d. h. die die Kerntätigkeit der Gesellschaft umfassen. Soweit der Mitunternehmer der Gesellschaft Darlehen überlässt oder andere Leistungen wie zum Beispiel Beratungsleistungen erbringt, wird die erweiterte Kürzung ausgeschlossen.

Anwendung: Nach der allgemeinen Regelung des § 36 Abs. 1 GewStG ist diese erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

Windkraftanlagen

Laut BFH (4.4.2007, I R 23/06) steht die Gewerbesteuer bei Windkraftwerken der Sitz- und nicht der Betreibergemeinde zu. Um den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und des Standorts der Windkraftanlagen ausgewogen Rechnung zu tragen, wird ein Zerlegungsmaßstab in § 33 GewStG eingeführt, der sich grundsätzlich an den Steuerbilanzwerten des Sachanlagevermögens und den Arbeitslöhnen ausrichtet.

4. Änderungen im UmwStG

- Das UmwStG wird an die geänderte Rechtslage nach dem U-ReformG 2008 angepasst. Die Regelung stellt sicher, dass eine Berücksichtigung des Übernahmeverlustes in Höhe des Betrags der Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG erfolgt, der nicht nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfrei gestellt wird. Sind z.B. die Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG nach § 3 Nr. 40 Satz 1 EStG in Höhe von 40 % steuerfrei, kann der Übernahmeverlust in Höhe von 60 % der Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG berücksichtigt werden. Sind hingegen die Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG nach § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG in vollem Umfang steuerpflichtig, kann der Übernahmeverlust in Höhe der steuerpflichtigen Bezüge im Sinne des § 7 UmwStG berücksichtigt werden.
- Mit der Änderung in § 22 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG wird sichergestellt, dass soweit bei der einbringenden natürlichen oder juristischen Person auf die eingebrachten Anteile § 8b Abs. 2 KStG im Zeitpunkt der Einbringung keine Anwendung findet, eine Besteuerung des Einbringungsgewinns II stattfindet, wenn die eingebrachten Anteile von der übernehmenden Gesellschaft innerhalb der 7jährigen Sperrfrist veräußert werden.

Nach § 23 Abs. 1 UmwStG tritt die übernehmende Gesellschaft im Fall einer Einbringung zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert hinsichtlich des eingebrachten Betriebsvermögens in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein. Aufgrund eines Redaktionsversehens im SEStEG wurde im Klammerzusatz nur die gesetzliche Grundlage für die Sacheinlage nicht jedoch für den Anteilstausch unter dem gemeinen Wert angegeben. Dies wird zur Klarstellung, dass auch die Fälle des Anteilstausches betroffen sind, nachgeholt.



5. Änderungen im UStG

Private Pkw-Nutzung

Nach dem neuen § 3 Abs. 9a S. 2 UStG entfällt die Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung des Fahrzeugs als unentgeltliche Wertabgabe. Das ist die Folgeänderung zur Einführung des § 15 Abs. 1b UStG, wonach ein 50prozentiger Vorsteuerauschluss aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen erfolgt.

Der neue § 15 Abs. 1b UStG regelt den 50prozentigen Ausschluss des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeugaufwendungen und dient – so die Gesetzesbegründung – der Steuervereinfachung und daneben der Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen. Von der Einschränkung des Vorsteuerabzugs betroffen sind Fahrzeuge, die auch für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden wie z. B. die private Nutzung durch den Unternehmer oder einen Personengesellschafter. Nicht betroffen durch die Neuregelung sind Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch verwendet werden. Dazu gehören auch Fahrzeuge, die vom Unternehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer gegen Entgelt überlassen werden.

Sofern ein Fahrzeug sowohl für unternehmerische als auch nichtunternehmerische Zwecke verwendet wird, ist der Unternehmer unter der Voraussetzung, dass er ausschließlich vorsteuerunschädliche Ausgangsumsätze erzielt, berechtigt, aus der Anschaffung oder Herstellung, der Einfuhr, dem innergemeinschaftlichen Erwerb, der Miete, dem Leasing oder dem Betrieb von Fahrzeugen i.S.d. § 1 b Abs. 2 UStG den Vorsteuerabzug aus 50 Prozent der in Frage kommenden Aufwendungen geltend zu machen. Im Gegenzug entfällt die bisher notwendige Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung als unentgeltliche Wertabgabe. Dadurch entfällt für den Unternehmer die Verpflichtung, den unternehmerischen bzw. nichtunternehmerischen Nutzungsgrad des betreffenden Fahrzeugs beständig zu überwachen.

§ 15a Abs. 6a UStG enthält als notwendige Folgeänderung zur Einführung des § 15 Abs. 1b UStG für die Fälle der Nutzungsänderung bei Fahrzeugen eine Berichtigungsregelung. Die Vorschrift gilt auch, wenn zunächst

- ausschließlich für unternehmerische Zwecke, später jedoch auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke verwendet werden, oder
- auch für den privaten Bedarf des Unternehmers oder für andere unternehmensfremde Zwecke, später jedoch ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet werden.“

Sie regelt zudem, dass eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG auch dann vorzunehmen ist, wenn Fahrzeuge, bei denen Vorsteuern um 50 Prozent reduziert worden sind, innerhalb des Berichtigungszeitraums von fünf Jahren veräußert oder entnommen werden. Bei der Veräußerung oder Entnahme werden diese Fahrzeuge mit der vollen Umsatzsteuer belastet. Ohne Berichtigung der reduzierten Vorsteuern ergäbe sich eine Steuerkumulation.

Anwendung: Die Neuregelungen sind auf alle Fahrzeuge anzuwenden, die nach 2008, frühestens jedoch nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Entschei-



derung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, angeschafft oder hergestellt, eingeführt, innergemeinschaftlich erworben, gemietet oder geleast worden sind (§ 27 Abs. 14 UStG).

Hinweis: Der Bundesrat spricht sich gegen die Wiedereinführung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für privat genutzte Firmenfahrzeuge auf 50 Prozent aus, da dies einen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer darstellt. Die vorgesehene Gesetzesänderung führt zu einer willkürlichen Steuerbelastung vieler Unternehmen. Vor allem für kleine Unternehmer und Existenzgründer, die sich nur ein Fahrzeug leisten können, bedeutet die Neuregelung eine Steuererhöhung. Die vorgesehene Einschränkung des Vorsteuerabzugs verstößt in der vorliegenden Form gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil es dem Unternehmer nicht ermöglicht wird, trotz Nachweisführung mehr als den hälftigen Vorsteuerabzug zu erhalten. Zudem kommt es zu einer unterschiedlichen Handhabung bei Ertrag- und Umsatzsteuerrecht.

Heilberufliche Tätigkeit

Die Steuerbefreiung im § 4 Nr. 14 UStG für ärztliche Berufe wird an die Mehrwertsteuerrichtlinie sowie die EuGH-Rechtsprechung zur ärztlichen Heilbehandlung (6.11.2003, C-45/01, Dornier; 20.11.2003, C-307/01, d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services) angepasst. Ausgeklammert wird die Tätigkeit als klinischer Chemiker. Dafür sind Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses auch dann steuerfrei, wenn Voraussetzungen des § 4 Nr. 16 UStG nicht erfüllt sind.

- Der neue § 4 Nr. 14a UStG befreit Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten oder ähnlichen heilberuflich Tätigen durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer. Dies gilt jedoch – wie bisher – nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen her- oder wiederhergestellt hat.
- Der neue § 4 Nr. 14b UStG befreit Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen und damit eng verbundene Umsätze von der Umsatzsteuer, wenn diese von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Nach Satz 2 sind diese Leistungen auch steuerfrei, wenn sie erbracht werden von
 - zugelassenen Krankenhäusern nach § 80 SGB V,
 - Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder für die die Regelungen des § 115 SGB V gelten,
 - Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 34 SGB VII bestehen,
 - Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach den §§ 111 und 111a SGB V bestehen,
 - Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach § 21 SGB IX bestehen,



- Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach § 134a SGB V gelten,
- Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 SGB V bestehen.

Für die Gewährung der Steuerbefreiung müssen sich die Leistungen zudem ihrer Art nach auf die Zulassung, den Vertrag oder die Regelung nach dem SGB beziehen.

Allein maßgebend sind die Tätigkeiten im neuen § 4 Nr. 14 b UStG. Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt sind nicht steuerbefreit. Ausdrücklich begünstigt sind hingegen Leistungen der Geburtshilfe, Diagnostik, Vorsorge, Rehabilitation und Hospiz, wenn sie von Einrichtungen oder natürlichen Personen des öffentlichen oder besonderen privaten Rechts erbracht werden. Die Änderungen von § 4 Nr. 14 und 16 UStG treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hinweis: Eine ausführliche Darstellung der neuen Grundsätze zu § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG erfolgt in der mehrseitigen Gesetzesbegründung zu dieser Änderung

Freihafen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 UStG (geändert durch das Jahressteuergesetz 2007) sind Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen steuerpflichtig, wenn sie an nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer gehen. Dies wird nun um Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer erweitert, die diese Gegenstände für den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze verwenden.

Die Ergänzung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a UStG stellt sicher, dass Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer, die diese Gegenstände für den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze verwenden, nicht entlastet werden. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Lieferungen von Gegenständen an diesen Abnehmerkreis in diesen Gebieten, die nach § 1 Abs. 3 UStG bereits jetzt systemgerecht mit Umsatzsteuer belastet werden. Dadurch werden nunmehr insgesamt gemeinschaftsrechtskonform ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden.

Anwendung: Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Innergemeinschaftliche Leistung

§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV sieht bislang als buchmäßigen Nachweis bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für der einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrags vor, dass der Unternehmer entsprechend Art und Umfang sowie den Tag dieses Umsatzes aufzeichnen muss. Diese in § 6a Abs. 2 Nr. 2 UStG enthaltene Gleichstellung derartiger Leistungen mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben. Seitdem sind diese Umsätze eine sonstige Leistung; die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen kommt nicht in Betracht. Entsprechend gehen die hierfür vorgesehenen buchmäßigen Nachweise ins Leere. Sie können aufgehoben werden.

Anwendung: Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



6. AStG

Auslandsstiftungen

Ausgangslage

§ 15 AStG greift auf das Einkommen ausländischer Stiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugsberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Das Einkommen der Stiftung wird ihnen entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.

Familienstiftungen oder vergleichbare Rechtsträger werden in einigen Staaten praktisch überhaupt nicht oder äußerst begünstigt besteuert. Mit der Nicht- oder Niedrigbesteuerung geht oft die Ablehnung zwischenstaatlicher Amtshilfe für Besteuerungszwecke einher. Es ist deshalb aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerechtfertigt, den inländischen Stiftern oder Begünstigten ausländischer Familienstiftungen das Einkommen der Stiftung zuzurechnen. Für inländische Stiftungen hingegen gelten, soweit sie nicht gemeinnützig sind, bei der Besteuerung keine Besonderheiten. Ihr Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer.

Eine Stiftung im Sinne des § 15 AStG liegt nur vor, wenn

- der Rechtsträger ansonsten gegenüber einem deutschen Steuerzugriff Abschirmwirkung entfaltet
- das Einkommen nach deutschem Steuerrecht keiner anderen Person zuzurechnen ist

Eine solche Abschirmwirkung tritt ein, wenn die ausländische Stiftung einer inländischen Stiftung entspricht (BFH 25.4.2001, II R 14/98, BFH/NV 2001, 1458). In Bezug auf andere rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vermögensmassen und Zweckvermögen kommt es darauf an, ob Vermögen tatsächlich unwiderruflich auf diese übertragen und dem Einfluss des Übertragenden entzogen worden ist (BFH 3.11.1992, I R 39/92, BStBl II 1993, 388; 2.2.1994, I R 66/92, BStBl II 1994, 727). Durch die aktuelle Gesetzesänderung wird die ausnahmslose Zurechnung des Einkommens der Stiftung für eine Würdigung im Einzelfall geöffnet, die es dem Stifter oder den Begünstigten ermöglicht, der Zurechnung der Einkünfte zu entgehen, indem sie nachweisen, dass ihnen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und auch tatsächlich entzogen ist (BFH 28.6.2007, II R 21/05, BStBl II 2007, 669).

Einkommensbegriff

Der neue § 15 Abs. 6 AStG schließt die Zurechnung des Einkommens aus, wenn die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat hat, sofern die Personen den Nachweis erbringen, dass ihnen selbst oder anderen Personen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist (BFH 28.6.2007, II R 21/05, BStBl II 2007, 669). Denn dann gilt das Vermögen der Familienstiftung nicht nur als im steuergünstigen Ausland vorübergehend geparkt.

Die Nachweismöglichkeit setzt voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch (EG-Amtshilfe-Richtlinie, Auskunftsklauseln der DBA oder anderer Abkommen) hat. Diese müssen einen umfassenden, nicht auf die Anwendung der Vorschriften des Abkommens beschränkten Auskunftsaus-



tausch zwischen den Finanzbehörden vorsehen. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Zugang zu relevanten Informationen hat und Auskünfte auch tatsächlich erteilt.

Der Ausnahmetatbestand des § 15 Abs. 6 AStG schließt eine Hinzurechnungsbesteuerung beim Nachweis jedoch nicht aus, wenn Erträge tatsächlich ausgeschüttet werden: In diesem Fall sind die ausgeschütteten Erträge bei den in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten nach § 22 Nr. 1 S. 2 Halbs. 1 EStG zu versteuern.

- Der neue § 15 Abs. 7 S. 1 AStG stellt klar, dass für die Ermittlung des Einkommens, das dem Stifter oder den Begünstigten nach Abs. 1 zuzurechnen ist, die Grundsätze des deutschen Steuerrechts gelten (BFH 5.11.1992, I R 39/92, BStBl II 1993, 388).
- Satz 2 bestimmt, dass negative Beträge nicht zuzurechnen sind.
- Nach Satz 3 sind bei der Ermittlung des Einkommens Verluste in entsprechender Anwendung des § 10d EStG abzuziehen. Hierdurch ist § 15 AStG konzeptionell mit den Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 - 14 AStG vergleichbar.

Nach der Konzeption des § 15 AStG wird das von der Stiftung erzielte Einkommen dem unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter bzw. den unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten unabhängig davon zugerechnet, ob sie im jeweiligen Zeitraum tatsächlich Zuwendungen von der Stiftung erhalten haben. Dies soll der Verlagerung von Einkommen auf ausländische Stiftungen entgegenwirken, die vorwiegend in Niedrigsteuergeländen errichtet werden. Das gilt insbesondere, weil ausländische Stiftungen häufig Strukturen aufweisen, die mit inländischen Stiftungen nicht vergleichbar sind.

Anwendung: Nach § 21 Abs. 18 AStG gelten die Änderungen in Bezug auf § 15 Abs. 6 AStG (Nachweis) erstmals für den VZ 2009 und in Bezug auf § 15 Abs. 7 AStG (Hinzurechnung) für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen. Angesichts des öffentlichen Interesses an einer Klarstellung einer unklaren Rechtslage wird das grundsätzlich schutzwürdige Vertrauen der Steuerpflichtigen nicht in unzulässiger Weise verletzt; zumal gerade an der Errichtung ausländischer Stiftungen Beteiligte regelmäßig steuerrechtlich besonders beraten sind.

Hinweis: Diese Folgen sind bis zu einer gesetzlichen Neuregelung in bereits allen offenen Fällen anzuwenden (BMF 14.5.2008, IV B 4 -S 1361/07/0001). Hat eine Familienstiftung Geschäftsleitung und Sitz in einem EU- oder EWR-Staat, ist von der anteiligen Zurechnung ihres Einkommens an Stifter bzw. bezugs- oder anfallsberechtigte Personen abzusehen, soweit nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen unwiderruflich auf die Stiftung übertragen und der Verfügungsmacht rechtlich und tatsächlich entzogen ist.

Ausländische Betriebsstätte

Der neue Satz 2 des § 2 Abs. 1 AStG fingiert in Fällen, in denen gewerbliche Einkünfte eines erweitert beschränkt Steuerpflichtigen funktional keiner konkreten ausländischen Betriebsstätte bzw. keinem im Ausland tätigen ständigen Vertreter zuzurechnen sind, für diese Einkünfte die Existenz einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte im Inland. Die Ergänzung dient der



Klarstellung und verfolgt außerdem den Zweck, dem Gesetzesanwender eine möglichst einfach handhabbare Entscheidungsrichtschnur an die Hand zu geben. Erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen erzielen nicht selten in erheblichem Umfang Einkünfte, die nicht durch die beschränkte Steuerpflicht erfasst werden können. Diese Einkünfte unterliegen aber der erweitert beschränkten Steuerpflicht, es sei denn, es handelt sich um ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG.

Es erscheint zutreffend, Einkünfte, die örtlich funktional keiner konkreten Betriebsstätte zuzuordnen sind, dem Unternehmen selbst zuzurechnen. Gewerbliche Einkünfte müssen nicht in jedem Fall einer Betriebsstätte zugeordnet werden. Können die gewerblichen Einkünfte nicht funktional zweifelsfrei einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet werden, ist es für die Anwendung des § 2 Abs. 1 AStG gerade nicht erforderlich, die Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen, denn darauf stellt die Vorschrift nicht ab. Insofern dient die im neuen Satz 2 enthaltene Fiktion, der außerhalb der Vorschrift, z.B. bei der Gewerbesteuer, ausdrücklich keine Wirkung zukommt, der Klarstellung und steuerlichen Absicherung des § 2 AStG.

7. Änderungen in der AO

Auslandsrentner

Für die Besteuerung nach dem Einkommen von Personen, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig oder nach § 1 Abs. 3 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind und ausschließlich mit Einkünften im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG zu veranlagen sind, ist das Finanzamt Neubrandenburg örtlich zuständig.

Zudem spricht sich der Bundesrat für einen Quellensteuerabzug für die Renteneinkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10 EStG ab 2014 aus. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen ab 1. Januar 2009 im Rahmen eines gesetzlichen Meldeverfahrens zu verpflichten, den Wegzug von Rentnern in das Ausland den bisher zuständigen Finanzämtern anzuzeigen, um nachträgliche, kostenintensive Ermittlungsarbeiten der Finanzämter zu vermeiden.

Gemeinnützigkeit

Mit dem neuen § 51 Abs. 1 S.4 AO wird klargestellt, dass eine Körperschaft nur dann als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn sie sich nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält und z. B. kein extremistisches Gedankengut fördert. Dies entspricht der bisherigen Behandlung durch die Finanzverwaltung (vgl. Anwendungserlass zur AO, zu § 52 Nr. 16 AO).

Anwendung: Die Änderung ist nach § 1d Abs. 2 EGAO ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Auslöser des neuen § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 AO ist das EuGH-Urteil Stauffer (14.9.2006, C 386/01), wonach es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige und nach dessen Recht als gemeinnützig anerkannte Stiftung in Deutschland nur Vermietungseinkünfte erzielt und insoweit beschränkt steuerpflichtig ist, anders als gemeinnützige inländische Einrichtungen keinen Anspruch auf Befreiung von der



Körperschaftsteuer hat. Der EuGH sah darin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, weil die Körperschaftsteuerbefreiung allein an die Belegenheit des Sitzes der gemeinnützigen Einrichtung anknüpfe und dies kein die Ungleichbehandlung rechtfertigender Grund sei.

Der BFH hatte die Voraussetzung eines gemeinnützigen Zwecks nach § 52 AO so ausgelegt, dass darunter nicht nur die Bevölkerung Deutschlands, sondern auch anderer Staaten zu verstehen sei. Daher ging der EuGH davon aus, dass es sich um eine Stiftung handle, die auch in Deutschland gemeinnützig sei und allein wegen ihres ausländischen Sitzes benachteiligt werde. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist § 52 AO schon bisherig anders auszulegen. Die „Förderung der Allgemeinheit“ kann auch dadurch bewirkt werden, dass eine inländische Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verwirklicht, soweit dies positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung habe und der deutsche Staat mehr Steuermittel aufwenden müsste, wenn sich nicht inländische Organisationen engagierten (Beispiele: Entwicklungs- und Katastrophenhilfe). Vor diesem Hintergrund wird dies nunmehr ausdrücklich gesetzlich in § 52 AO verankert, was laut EuGH europarechtlich möglich ist.

Anwendung: Die Änderung ist nach § 1d Abs. 2 EGAO ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Mitteilungspflichten

Bislang war umstritten, ob die Mitteilungspflichten nach § 93a AO und der Mitteilungsverordnung auch für Gerichte und andere Organe der Rechtspflege gelten. Im Interesse der Normenklarheit wird in § 93a Abs. 1 S. 1 und 2 AO nun ausdrücklich bestimmt, dass die Mitteilungspflicht auch für andere öffentlichen Stellen als Behörden gilt. Für eine Mitteilungspflicht nach § 93a AO ist es damit künftig unerheblich, ob eine öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder andere öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Andere öffentliche Stellen in diesem Sinne sind insbesondere auch die Organe der Rechtspflege. Einzelheiten der Mitteilungspflicht ergeben sich aus der Mitteilungsverordnung.

Anwendung: Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Grenzüberschreitende Buchführungspflicht

Im Zuge der weltweiten Verflechtung von Unternehmen ergibt sich für deutsche Tochterunternehmen ausländischer Konzerne immer häufiger die Notwendigkeit, die Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten in die Konzernzentralen oder zentralisierte Buchführungsstellen zu verlagern. Nach derzeit geltendem Recht steht § 146 Abs. 2 AO einer Verlagerung der Buchführung ins Ausland entgegen. Dies wird über den neuen § 146 Abs. 2a AO geändert.

- Die Verlagerung der Buchführung wird auf den EU-Raum und die meisten Staaten des EWR-Raumes beschränkt, weil nur mit diesen Staaten eine effektive Rechts- und Amtshilferegulierung besteht.
- Es wird nur die Verlagerung der mittels eines EDV erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen bewilligt. Insbesondere die in Papierform vorliegenden Rechnungen im Sinne des UStG müssen im Inland verbleiben, damit eine Umsatzsteuer-Nachschaubarkeit weiterhin möglich bleibt.



- Da der Datenzugriff des § 147 Abs. 6 AO durch die deutsche Finanzverwaltung auf einen im Ausland befindlichen Server eine Verletzung fremder Hoheitsrechte darstellt, muss der Steuerpflichtige vor Verlagerung der Buchführung die Zustimmung des Staates, in den verlagert werden soll, zur Durchführung des Zugriffs auf elektronische Bücher und sonst erforderliche Aufzeichnungen vorlegen. Die Zustimmung des Steuerpflichtigen zum Datenzugriff allein reicht nicht aus, da dieser nicht über Hoheitsrechte fremder Staaten disponieren kann.
- Der Steuerpflichtige muss den Standort des Datenverarbeitungssystems angeben. Ggf. notwendige Beschlagnahmemaßnahmen müssen auch nach Verlagerung der DV-Buchführungssysteme möglich bleiben.
- Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet es, dass Steuerpflichtige, die ihre Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Ausland erfüllen, denselben Kontrollen unterliegen wie Steuerpflichtige, die dies im Inland tun.
- Sofern der Staat, in den die Buchführung verlagert wurde, dem Steuerpflichtigen gegenüber die Zustimmung zur Duldung des Datenzugriffs widerruft, muss die Finanzbehörde unverzüglich unterrichtet werden. Denn ab diesem Zeitpunkt wäre ein durchgeführter Datenzugriff als Verletzung fremder Hoheitsrechte anzusehen.
- Die Erteilung der Bewilligung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere im Rahmen einer Außenprüfung, ordnungsgemäß nachkommt.

Anwendung: Die Änderung des § 146 AO tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nach Auffassung des Bundesrates greift die Beschränkung auf den EU und EWR-Raum zu kurz. Ein kompletter Ausschluss aller übrigen Staaten führt zu einer nicht erstrebenswerten Verschärfung der gegenwärtigen Handhabung. Zudem ist eine klare Trennung von DV-Buchführung und Papierbuchführung in der Praxis nur eingeschränkt möglich. Wenn ausschließlich die Verlagerung der elektronischen Buchführung zugelassen wird, entspricht dies nicht den Erfordernissen. Den Unternehmen muss die Möglichkeit gegeben werden, Belege und Aufzeichnungen – vorübergehend – ins Ausland zu verbringen, um die erforderlichen Buchungen im DV-System vornehmen zu können.

Im Ergebnis sollte aber die endgültige Verbringung der Papierbuchführung ins Ausland untersagt bleiben. Dies entspricht letztlich dem Regelungsgehalt des HGB. Unter dem Gesichtspunkt der Umsatzsteuer-Nachschau wäre eine lediglich kurzfristige Verlagerung der Papierbuchführung hinnehmbar. Die Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige die Zustimmung der "zuständigen Stelle" des ausländischen Staates zur Durchführung des Datenzugriffs vorlegen muss, wirft erhebliche praktische Probleme auf. Ob dies aus völkerrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, erscheint zweifelhaft. Nur wenn darauf unter keinen Umständen verzichtet werden kann, sollte diese Tatbestandsvoraussetzung aufrechterhalten werden.



Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung

Nach § 169 Abs. 2 AO beträgt die steuerliche Festsetzungsfrist zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen wurde. Unter Berücksichtigung von An- und Ablaufhemmungen nach §§ 170 und 171 AO können hinterzogene Steuern im Einzelfall auch noch nach mehr als zehn Jahren festgesetzt und erhoben werden. Die AO enthält für Straftaten bisher keine eigenständige Regelung zur Verfolgungsverjährung. Deshalb gelten die allgemeinen Regelungen des StGB mit der Folge einer grundsätzlich fünfjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Es besteht damit eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Verjährung bei der Steuer und der Strafverfolgung. Entstanden ist diese Diskrepanz durch die Rechtsprechungsänderung des BGH, die zur Aufgabe des bis dahin angenommenen Fortsetzungszusammenhangs führte (20.6.1994, 5 StR 595/93, BStBl II 1994, 673). Durch eine von § 78 StGB abweichende Sonderregelung in § 376 AO zur Verfolgungsverjährung von Steuerstraftaten soll eine grundsätzliche Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung herbeigeführt werden.

Anwendung: Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Sie gilt dabei nur für Steuerstraftaten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Vollstreckung bei Ehegatten

Der BFH (9.5.2006, VII R 15/05, BStBl II 2006, 738) hatte entschieden, dass kein hinreichender Grund ersichtlich ist, den zwischen zusammenveranlagten Ehegatten unentgeltlich zugewendeten Vermögenswert nach § 278 Abs. 2 AO einem zeitlich unbeschränkten Zugriff durch die Finanzbehörden auszusetzen, während die Anfechtung einer solchen Vermögensverschiebung nach dem Anfechtungsgesetz bei nicht zusammenveranlagten Eheleuten nur zeitlich eingeschränkt möglich ist. Durch die Ergänzung des § 278 Abs. 2 S. 1 AO wird eine zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers von zehn Jahren eingeführt und damit eine Annäherung an die Vorschriften des Anfechtungsgesetzes herbeigeführt.

Anwendung: Die Änderung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes in allen offenen Fällen.

IT-gestützte Bearbeitung des Zolls in Vollstreckungsfällen

Mit der Änderung der §§ 285 Abs. 2, 289 Abs. 1 und § 291 Abs. 4 AO werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung geschaffen. So muss künftig beispielsweise die Vollstreckungsanweisung nicht mehr in Papierform vorgelegt werden.

8. Änderungen im GrStG

Nach der bisher geltenden Regelung des § 33 GrStG ist die Grundsteuer für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke teilweise zu erlassen, wenn der normale Rohertrag um mehr als 20 Prozent gemindert ist und der Steuerschuldner diese Minderung nicht zu vertreten hat. Nach jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung zu § 33 GrStG (BFH



24.10.2007, BStBl. II 2008, 384 und BVerwG (24.4.2007, GmS-OGB 1.07) kommt ein Erlass auch in den Fällen des strukturell bedingten Leerstands (z. B. bei mangelnder Mieternachfrage) in Betracht. Infolge der damit ausgeweiteten Anwendung des § 33 GrStG werden von den Gemeinden erhebliche Grundsteuerausfälle befürchtet. Der Vorschlag zur inhaltlichen Änderung des § 33 GrStG soll vor diesem Hintergrund zu einer "gerechteren Lastenverteilung" zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde beitragen.

- Durch die Erhöhung des Ausmaßes der Ertragsminderung, ab dem ein Erlass in Betracht kommen kann, von derzeit mehr als 20 auf mehr als 50 Prozent werden einerseits die Mindereinnahmen für die Gemeinden in Grenzen gehalten, andererseits bleibt aber weiterhin - wenn auch eingeschränkt - ein Erlass für den Steuerschuldner grundsätzlich möglich.
- Der Erlass wird in zwei Billigkeitsstufen gewährt. Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50 Prozent ist die Grundsteuer in Höhe von 25 Prozent und bei einer Ertragsminderung von 100 Prozent in Höhe von 50 Prozent zu erlassen.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich - wie bisher - die Ertragsminderung grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem normalen Rohertrag und dem tatsächlich erzielten Rohertrag.
- Für die bebauten Grundstücke wird die Ermittlung der Ertragsminderung dadurch vereinfacht, dass sie generell aus dem Unterschiedsbetrag der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums geschätzten üblichen Jahresrohmiere zur tatsächlich im Erlasszeitraum erzielten Jahresrohmiere berechnet werden soll. Somit ist nicht mehr relevant, ob zu Beginn des Kalenderjahres eine Vermietung vorliegt bzw. welcher Mietpreis erzielt wird. Abgestellt wird auf den Erlasszeitraum. Für die Ermittlung der geschätzten üblichen Jahresrohmiere ist die Nutzbarkeit der Flächen nach Wohn- und/oder gewerblicher Nutzung maßgebend.

Anwendung: Ab 2008

9. Änderungen im InvStG

Hier erfolgen im Wesentlichen Anpassungen an die Abgeltungsteuer.

Stückzinsen

Fonds- und Direktanleger sollen bei den Regeln zu den Stückzinsen gleichgestellt werden. Derzeit kann der Fonds beim Anleihekauf negative Einnahmen abziehen und die beim Verkauf erzielten Erlöse gehen - im Gegensatz zum Direktanleger - nicht in die ausschüttungsgleichen Erträge. Diese Diskrepanz ergibt sich, weil vereinnahmte Stückzinsen ab 2009 zu den Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG gehören.

Beispiel: Ein thesaurierender Investmentfonds erwirbt in 2009 ein mit 6% festverzinsliches Wertpapier zu einem Kurs von 1 Mio. €. Weiterhin werden Stückzinsen i.H.v. 55 000 € gesondert in Rechnung gestellt. Einige Tage später wird das Wertpapier zum Kurs von 1 Mio. EUR zzgl. 56 000 € Stückzinsen veräußert. Gezahlte Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern vielmehr - vorab entstandene – negative Einnahmen. Sie mindern somit die



steuerpflichtigen Erträge nach § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG. Vereinnahmte Stückzinsen gehören demgegenüber ab 2009 zu den Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, welche nach dem geplanten Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG ausdrücklich nicht zu den steuerpflichtigen Erträgen gehören sollen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG). Im Ergebnis werden die steuerpflichtigen Erträge um 55 000 € gemindert. Die Veräußerungsgewinne sind erst bei deren Ausschüttung oder bei der Rückgabe/Veräußerung der Fondsanteile steuerpflichtig. Wurden die Fondsanteile durch einen Privatanleger vor 2009 erworben, ist der Rückgabe-/Veräußerungsvorgang nach Ablauf der Jahresfrist steuerfrei.

Zinsähnliche Erträge

Die Ausnahme der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 EStG von den in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG definierten ausschüttungsgleichen Erträgen soll für solche Fälle ausgeschlossen werden, in denen durch Kopplung von Finanzinstrumenten eine steuerfreie zinsähnliche Rendite erzielt werden soll. Für bis zum Beschluss des Bundesrates bereits erworbene Investmentanteile soll eine Übergangsregelung vorgesehen werden.

Thesaurierte Gewinne

§ 1 Abs. 3 InvStG wird neu definiert. Nach dem neu gefassten Satz 3 sind ausschüttungsgleiche Erträge die von einem Investmentvermögen nach Abzug der abziehbaren Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendeten Kapitalerträge mit Ausnahme der

- Erträge aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG
- Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Verkauf von Aktien und anderen Anteilen an KapG)
- Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG (Termingeschäfte)
- Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG, bei denen der Ertrag nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen (herkömmliche Anleihen) oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EStG periodengerecht abgegrenzt wird (z.B. Zerobonds)
- Immobilienerträge außerhalb des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG

In der noch bis Ende 2008 anzuwendenden Fassung des InvStG stellen vom Investmentvermögen thesaurierte Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften keine steuerbaren ausschüttungsgleichen Erträge dar. Diese Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen nicht als laufende Erträge der Besteuerung beim Anleger, sondern erhöhen den Wert des Investmentanteils. Sie werden bisher nur dann beim privaten Anleger erfasst, wenn dieser den Investmentanteil selbst innerhalb der einjährigen Frist veräußert. Dagegen zählen die in § 20 Abs. 2 EStG geregelten Fälle (z. B. Veräußerung von Zinsscheinen, Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne bei Finanzinnovationen) zu den Zinsen und damit zu den ausschüttungsgleichen Erträgen: Sie gelten zum Ende des Geschäftsjahres als zugeflossen und sind vom Anleger zu versteuern.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen ab 2009 in § 20 Abs. 2 EStG geregelt. Die dort normierte allgemeine Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung wurde als Folgeänderung in § 1



Abs. 3 S. 3 InvStG nachvollzogen. Der hierbei verwendete Begriff „Wertpapierveräußerungsgeschäfte“ erweist sich jedoch als zu weitgehend, da dieser die Veräußerung jeglicher Art von Wertpapieren erfasst. Hierdurch besteht die Gefahr, dass bisher als ausschüttungsgleich zu qualifizierende Erträge nur noch in einem eingeschränkten Umfang der Besteuerung unterliegen und die Abweichung von der Direktanlage ausgedehnt würde.

Durch die Neuformulierung wird die Regelung der ausschüttungsgleichen Erträge präziser an die Neuregelung des § 20 EStG im Rahmen der Abgeltungsteuer angeglichen. Die Neufassung bezieht dabei allerdings auch Einlösungs- und Veräußerungserlöse aus Risikozertifikaten in die ausschüttungsgleichen Erträge mit ein.

Anwendung: Die Änderung des InvStG stellen Anpassungen an die Abgeltungsteuer dar. Sie sind erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. Ausnahme. Für Erträge aus Risikozertifikaten wird auf die Anschaffung durch den Fonds nach 2008 abgestellt (18 Abs. 12 InvStG).

Veröffentlichung

Zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG abgegrenzte Erträge. Fasst die Investmentgesellschaft nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.

Quellensteuer

Nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 InvStG erfolgt die Anrechnung ausländischer Steuer beim Anleger im Rahmen der Veranlagung. Soweit Erträge aus Investmentanteilen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, soll im Rahmen der Abgeltungsteuer die ausländische Steuer wie bei der Direktanlage möglichst schon beim Steuerabzug angerechnet werden. Die Vorschrift wird daher in Satz 7 um eine Verweisung auf die entsprechenden Regelungen im Einkommensteuergesetz ergänzt. Die bisherige Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuer in den Sätzen 1 bis 6 gilt auch zukünftig für Erträge aus Investmentanteilen, die zu anderen Einkunftsarten als Einkünften aus Kapitalvermögen zählen.

Anwendung: Der neue Satz 7 ist in allen Fällen der Anrechnung ausländischer Steuern anzuwenden.

Die Regelung in § 7 Abs. 1 S. 3 InvStG dient der Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Investmentvermögen an die Vorgaben der Abgeltungsteuer. Nach § 4 Abs. 2 Satz 8 InvStG ist ausländische Steuer bis zur Höhe von 25 Prozent auf inländische Steuer anzurechnen. Die Anrechnung hat die zum Einbehalt deutscher Kapitalertragsteuer verpflichtete auszahlende Stelle vorzunehmen (§ 43a Abs. 3 Satz 1 EStG). Diese Regelung wird auf Ausschüttungen von Investmentvermögen übertragen.

Zwischengewinn

Der Bundesrat bittet, die Definition des Zwischengewinns derjenigen der ausschüttungsgleichen Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG anzugleichen. Damit soll folgende Konstellation ausgeschlossen werden: Veräußerung von Fondsanteilen kurz vor Geschäftsjahresende des



Investmentfonds, die vor 2009 erworben wurden. Dies ist derzeit aus steuerlichen Gesichtspunkten umso interessanter, da somit die Besteuerung von bestimmten, im Investmentfonds aufgelaufenen Erträgen umgangen werden kann.

Veräußerungsgewinn

Ausschüttungsgleiche Erträge werden derzeit bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt. Damit wird auch der Anteil steuerwirksam abgezogen, der auf die vom Fonds einbehaltene Kapitalertragsteuer entfällt. Daher sollen die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden und aus dem Investmentvermögen gezahlten Steuern gewinnerhöhend berücksichtigt werden.

Kapitalertragsteueranmeldung

Die für Investmentgesellschaften bisher ab 2009 vorgesehene elektronische Abgabe der Steueranmeldung nach § 7 InvStG wurde auf Anmeldungen nach dem 31.12.2009 verschoben.

Altersvorsorgefonds

Im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) oder Verträgen der Basisversorgung (Rürup-Rente) kommt es teilweise zu Umschichtungen zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb des fortlaufenden Vertrags. Eine Besteuerung eines Gewinns aus dem Anteilstausch ist mit der nachgelagerten Besteuerung für solche Altersvorsorgeprodukte nicht vereinbar. Die Neuregelung in § 8 Abs. 5 InvStG sieht deshalb vor, dass insoweit kein Gewinn aus der Rückgabe der Investmentanteile zu versteuern ist.

Ausländisches Sondervermögen

Hält ein Anleger Anteile an einem ausländischen Sondervermögen, das dem Recht eines EU/EWR-Mitgliedstaates untersteht und wird dieses auf ein anderes ausländisches Sondervermögen im Wege der Verschmelzung übertragen, wird diese Übertragung beim Anleger als steuerlich neutral behandelt, wenn die Zulässigkeit der Verschmelzung nach dem Recht des ausländischen Sitzstaates und die Fortführung der Buchwerte nachgewiesen werden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben bei der Verschmelzung ist durch eine Bescheinigung der ausländischen Investmentaufsichtsbehörde nachzuweisen. Durch eine Berufsträgerbescheinigung ist ferner nachzuweisen, dass bei der Verschmelzung steuerlich keine stillen Reserven in den beteiligten ausländischen Sondervermögen aufgedeckt wurden, sondern die Anschaffungskosten weiter fortgeführt werden.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt in der Zuteilung der neuen Anteile an dem aufnehmenden ausländischen Sondervermögen an die Anleger des übertragenden ausländischen Sondervermögens ein gegebenenfalls steuerpflichtiger Tausch. Der Nachweis hat gegenüber dem BZSt zu erfolgen. Dies wird in § 17a S. 2 InvStG klargestellt.



10. Änderungen im AuslInvG

Bis zum VZ 1989 konnten Verluste aus ausländischen gewerblichen Betriebsstätten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslInvG im Inland geltend gemacht werden. Zum Ausgleich sind diese Verluste nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AuslInvG in den Folgejahren dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzurechnen, soweit aus Betriebsstätten, die in diesem ausländischen Staat belegen sind, insgesamt positive Beträge erzielt werden. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AuslInvG bis einschließlich 2008 anzuwenden.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 AuslInvG sieht darüber hinaus die Hinzurechnung der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslInvG abgezogenen Verluste auch in den Fällen der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vor. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist ebenfalls bis zum Jahr 2008 befristet.

Die Befristung hat zur Folge, dass bereits geltend gemachte Verluste, die bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der Hinzurechnung nicht ausgeglichen werden können, in späteren Kalenderjahren nicht mehr hinzugerechnet werden können. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass die gebotene Korrektur durch Hinzurechnungen in den folgenden zehn Jahren vollständig abgewickelt werden würde. Auf Grund des noch vorhandenen erheblichen Hinzurechnungsvolumens ist eine unbefristete Verlängerung der Hinzurechnungsmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG erforderlich. Ein Auslaufen der Hinzurechnungsmöglichkeiten hätte auch eine endgültige Verlustberücksichtigung zur Folge, die mit der Systematik der DBA- rechtlichen Freistellungsmethode nicht zu vereinbaren wäre.

11. Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Das Problem, dass sich die Absenkung der Altersgrenze für Kindergeld/Kinderfreibetrag auf die Gewährung der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung auswirkt, ist durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 entstanden, mit dem ab 2007 die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder Steuerfreibeträgen vom 27. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden ist. Dies schlägt wegen § 9 Abs. 5 Satz 1 EigZulG auf die Gewährung der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung durch.

Nach der geltenden Regelung des § 9 Abs. 5 Satz 1 EigZulG wird eine Zulage nur für Kinder gewährt, für die der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld erhält. Konnten Eltern für ihre Kinder, die sich z. B. noch in der Ausbildung befinden oder studieren, bisher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage erhalten, verkürzt sich dieser Zeitraum nunmehr auf das vollendete 25. Lebensjahr des Kindes. Es hat sich gezeigt, dass die Kürzung der Kinderzulage zu sachwidrigen Ergebnissen führt, weil die Investitionsentscheidung und damit das Vertrauen des Anspruchsberechtigten in die bestehende Rechtslage in jedem Fall vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 begründet worden ist.

Im Ergebnis soll die Absenkung der Altersgrenze für Kinder im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung insgesamt unberücksichtigt bleiben. Mit der Änderung des Eigenheimzulagengesetzes wird nunmehr geregelt, dass eine Kinderzulage auch für die Kinder gewährt wird, die die Voraussetzungen für ein Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag vor der Absenkung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr erfüllten.



Anwendung: Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

12. Finanzverwaltungsgesetz

- Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG wird dem BZSt die Aufgabe zugewiesen, zu prüfen, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflichten nach § 22a Abs. 1 EStG erfüllt haben. Über den bisherigen Satz 2 wird für diese Zwecke zugleich die Aufgabenwahrnehmung auf die zentrale Stelle (§ 81 EStG) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehen.
- Es kommt zur gegenseitigen Nutzung von IT-Einrichtungen von Landes- und Bundesfinanzverwaltung. Es wird ermöglicht, dass zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten die Bundesfinanzverwaltung für die in ihrer Zuständigkeit betriebenen automatisierten Verfahren automatische Einrichtungen der Länder nutzen kann und die Landesfinanzverwaltungen umgekehrt für die in ihrer Zuständigkeit betriebenen automatisierten Verfahren automatische Einrichtungen des Bundes nutzen können. Die Bundesfinanzverwaltung kann sich damit für technische Hilfstätigkeiten der im Rahmen des Vorhabens KO NSENS geschaffenen Zentralen Produktions- und Servicestellen, insbesondere der Kommunikationsplattformen der ELSTER-Clearing-Stellen der Länder bedienen. Der Bund kann den Ländern zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten die Nutzung der IT-Dienstleistungen der Bundesfinanzverwaltung über das Bundeszentralamt für Steuern ermöglichen.

13. Weitere Änderungsanträge über die Entwürfe von Bundestag und -rat hinaus

Einkommensteuergesetz

- Einbeziehung von Aufwandsentschädigungen für die dauerhafte häusliche Pflege von volljährigen Menschen mit Behinderung in die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11 EStG
- Klarstellung, dass Beitragszahlungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an eine gesetzliche Krankenversicherung unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 14 EStG fallen (Änderungsantrag CDU/CSU und SPD)
- Steuerliche Flankierung der neuen Portabilitätsregelungen für Arbeitszeitkonten (§§ 3 Nr. 53, 38 Abs. 2 EStG), Änderungsantrag CDU/CSU und SPD
- Besteuerung von langfristigen Sparplänen insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Besteuerung von langfristigen Kapitallebensversicherungen
- Wiedereinführung der Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung der Jahresbescheinigung über Kapitalerträge (§ 24c EStG a.F.)
- Fortentwicklung der steuerlichen Förderung der privaten Haushalte als Arbeit- und Auftraggeber (§ 35a EStG)
- Wegfall des Erfordernisses einer bargeldlosen Zahlung bei haushaltsnahen Dienstleistungen, Handwerker- oder Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 35a Abs. 2 Satz 5 EStG)



- Vereinfachung der Entgeltabrechnung durch die Erhebung von pauschalen Beiträgen zur Sozialversicherung auf pauschal besteuerte Entgeltbestandteile (Sozialversicherungs-Entgeltverordnung, Bericht Finanzausschuss zum JStG 2008)
- Verlängerung der Übergangsregelung für die teilweise Steuerbefreiung von Übergangsbefreiungen für Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten (§ 52 Abs. 4a EStG)
- Gewinnmindernde Rücklage zur Vorsorge im Hinblick auf spezifische landwirtschaftliche Risiken z.B. Witterungs- und Marktrisiken (Risikoausgleichsrücklage)

Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht

- Aufhebung der Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne bei Streubesitz (§ 8b KStG)
- Aufhebung des steuerlichen Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen (u.a. § 14 Abs. 2 KStG, Änderungsantrag CDU/CSU und SPD)
- Einführung einer Aufsicht über Leasing- und Factoringunternehmen sowie Erweiterung des Kreises der von § 19 GewStDV Begünstigten (Änderungsantrag CDU/CSU und SPD).

Umsatzsteuergesetz

- Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen sowie für Betreuungs- und Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Personen (§§ 4, 12 UStG, Änderungsantrag CDU/CSU und SPD)
- Klarstellung zur rechtssicheren Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung bei privater Theatern nach § 4 Nr. 20 UStG
- Umstellung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens auf EDV, Umsetzung EG-Richtlinie
- Neuregelung des Ortes der Leistung, Umsetzung der EG-Richtlinie
- Aufnahme des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. in den Katalog der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Nr. 12 UStDV)

Abgabenordnung

- Entgeltfreiheit von verbindlichen Auskünften der Finanzämter (§ 89 AO)

REITG

- Regelungen zum REITs-Gesetz, insbesondere Berücksichtigung von Vorbelastungen bei Ausschüttungen von REITs (Bericht Finanzausschuss JStG 2008)

Energiesteuer- / Stromsteuergesetz

- Umsetzung der beihilferechtlichen Genehmigung für den Fortbestand des sog. Spitzenausgleichs bei der Energiebesteuerung (§§ EnergiestG, StromStG)



Finanzausgleichsgesetz/ Maßstäbengesetz

- Ausgleich für die Sonderlasten im Zusammenhang mit der strukturellen Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern (§§ 1, 11 Finanzausgleichsgesetz, § 12 Maßstäbengesetz).

Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz

- Nichterscheinung bei der Steuerberaterprüfung: Bewertung als Rücktritt (DVStB)

Wertpapierhandelsgesetz

- Verlängerung der Übergangsfrist für Börsenpflichtblattpublizität für Veröffentlichungspflichtigen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 WpHG

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.